

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 69 (1943)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Enttäuschung

Oh wie blöd — es Perlehalsband! Und ich ha
gmeint es sig e Schoggi!

BAHNHOF

BUFFET

BASEL
SBB

gut

trinken und essen
Sorgen vergessen

Der Umweg

«Ich habe mir wieder einmal zwei
Zusatzkarten verschaffen können!»

«Schwarzhandel?»

«Nein, meine Frau hat Zwillinge ge-
kriegt.»

ODEON-BAR

ZÜRICH am Bellevue

Dekorative Neugestaltung
Unique dans son genre!

Cabaret - Dancing

Inh. G. A. Doebl

Der Kampf ums Tanzbein

Die lieben Thurgauer sind bekanntlich ein nüchternes Volk. Diesem löblichen Grundzug entspricht auch ihr Wirtschafts- und Tanzgesetz. Wenigen Nicht-Thurgauern ist bekannt, daß im Thurgau öffentliche Tanzbelustigungen, zu denen jedermann Zutritt hat, allgemein verboten sind. Eine Ausnahme wird nur an den allgemeinen Freinächten gemacht. An solchen darf jedermann tanzen. Die Freinächte sind aber selten. Der Kanton hat nur eine (Fastnachtssonntag); die Gemeinden dürfen deren höchstens sechs im Jahre haben. Die meisten Gemeinden begnügen sich mit weniger als sechs.

Selbst zu Silvester, da die ganze Welt das Tanzbein schwingt, bleibt der Thurgauer standhaft. Zwar gilt der Silvester als allgemeine Freinacht, aber — Ausnahme der Ausnahme — öffentliche Tanzbelustigungen sind in dieser Nacht im Thurgau verboten. Es gibt hier keinen Tanz ins neue Jahr.

Außer den allgemeinen Freinächten darf nur getanzt werden: a) bei Hochzeiten; b) auf Vereinsausflügen, sofern sich nur die Vereinsmitglieder beteiligen; c) in Kurhäusern, sofern sich nur die Kurgäste beteiligen; d) in Tanzkursen.

Wer also Freude am Tanzen hat, muß im Thurgau darben. Es gibt aber dort ebenso viele Tanzlustige wie anderswo.

Nun hat eine pfliffige Wirtin den Ausweg gefunden. Bei ihr ist jeden Sonntag Tanz. Jeder und jede können nach Herzenslust tanzen. Wie hat sie das nur fertig gebracht? Sehr einfach!

Auf Vereinsausflügen ist das Tanzen für Vereinsmitglieder gestattet. So steht es im Gesetz. Daß der Gang zu dieser Wirtschaft ein Ausflug ist, kann niemand bestreiten, denn sie liegt wirklich prächtig. Also braucht es zum Vereinsausflug nur noch den Verein. Der ist rasch gegründet. Wer tanzen will, hat sich auf einem Unterschriftenbogen ein-

zutragen. Durch seine Unterschrift ist er Mitglied des Vereins geworden und als solches tanzberechtigt. Der Eintritt in den Verein wird einem leicht gemacht, indem man durch die Mitgliedschaft keine Pflichten auf sich nimmt, sondern nur ein Recht erhält, nämlich das Recht zum Tanzen.

Kein Wunder, daß dieser Verein sich eines ständigen Mitgliederzuwachses erfreut. Er soll schon über 1000 Mitglieder zählen. Seine Statuten enthalten 11 Artikel und lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich um einen richtigen Verein handelt. Er nennt sich «Paradiesverein». Das nicht nur deshalb, weil er den Mitgliedern einen paradiesischen Zustand vermittelt, nämlich den der ungestraften Gesetzesumgehung, sondern auch deshalb, weil

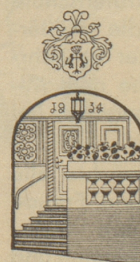
er seinen Sitz in «Paradies» hat. Dieser Ort ist ebenso nahe an der thurgauischen Grenze gelegen wie der Zweck des Vereins an der Grenze des Gesetzmäßigen liegt. Es sollen vor allem die Schaffhauser sein, welche dem Verein beitreten, denn der verbotene Tanz beim Nachbar hat mehr Reiz, als der erlaubte zu Hause. Sch.



Schlichte und vornehme Gütterli finden sich
und wandern zur Sammelstelle



Generaldépôt für die Schweiz:
Jean Haecy Import A.-G., Basel



Veltliner Keller.

Schlüsselgasse 8 Zürich
Telephon 5 32 28
hinter dem St. Petersturm

**Bei uns
macht Ihnen die
Mahlzeit
Freude!**

Besitzer: W. Kessler - Freiburghaus